

Arbeitsversion
Stand Feb. 2026

BRUBEG:

ESG-Risikomanagement für SNClS

Rechtliche Anforderungen und
Umsetzung in kleinen, nicht komplexen Instituten

Warum müssen sich SNClS mit ESG-Risiken befassen?

ESG-Risiken werden nicht als neue Einzelrisiken eingeführt, sondern als querschnittliche Risikotreiber, die bestehende Risikoarten wie Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiken beeinflussen.

Mit BRUBEG werden ESG-Risiken durch neue §§ 26c und 26d KWG ausdrücklich im KWG verankert. Das KWG bildet damit den **harten Rechtsrahmen**. Die MaRisk konkretisieren diesen auf Organisations- und Prozessebene, ergänzt um den europäischen Erwartungsrahmen der EBA.

Für Vorstände bedeutet das: ESG-Risiken sind ein integraler Bestandteil der Geschäfts- und Risikostrategie und damit eine Führungsaufgabe, nicht ein isoliertes „Sonderthema“.

BRUBEG-Änderungen im KWG

Das BRUBEG (Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz) setzt die CRD VI in deutsches Recht um und verankert ESG-Risiken durch Änderungen im KWG verbindlich. Damit werden neue §§ 26c und 26d KWG eingeführt, die spezifische Pflichten zum Management von ESG-Risiken enthalten. Diese ergänzen die bestehenden Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation (§ 25a KWG), an die Geschäftsleiter (§ 25c KWG), an ICAAP (§ 25d KWG) sowie an Eigenmittel und Berichterstattung (§§ 10, 18 KWG) um einen ESG-Bezug.

Die Anforderungen an **Geschäftsorganisation, Geschäftsleiter und ICAAP** werden durch die neuen ESG-Regelungen um einen ausdrücklichen ESG-Bezug ergänzt → Beeinflusst § 25a, § 25c, § 25d KWG

Über die neuen Regelungen zu ESG-Risiken erhält die **Eigenmittelplanung** einen expliziten ESG-Bezug (z. B. über Szenarien/Stresstests im Rahmen von ICAAP) → Beeinflusst § 10 KWG

Bestehende **Berichtspflichten** werden durch BRUBEG um ESG-Aspekte ergänzt; zusätzlich unterliegt der ESG-Risikoplan eigenen Anzeige- und Berichtspflichten → Beeinflusst § 18 KWG

Diese KWG-Änderungen durch das BRUBEG ergänzen die bestehenden MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement) und EBA-Leitlinien, indem sie eine verbindliche rechtliche Grundlage auf nationaler Ebene schaffen. Während BRUBEG den rechtlichen Rahmen bildet, bieten die MaRisk detailliertere Leitfäden für die praktische Umsetzung.

Kernpflichten aus BRUBEG/KWVG/MaRisk

1

Strategische Integration

ESG-Risiken sind Bestandteil der Geschäfts- und Risikostrategie.

2

ESG-Risikoplan

Institute haben einen ESG-Risikoplan zu erstellen.

3

Zeithorizonte

Risiken sind über kurze, mittlere und lange Horizonte (mindestens 10 Jahre) zu betrachten.

4

Plausibilität statt Präzision

Erwartet wird keine Prognosegenauigkeit, sondern eine plausible, strukturell konsistente Betrachtung.

5

Prozessintegration

ESG-Risiken sind in bestehende Prüf- und Beurteilungsprozesse integriert (ICAAP/ILAAP/Risikoinventur, Kreditprozesse, Stresstests).

Wichtige Spezifika für SNCIs

Kein One-size-fits-all

Die Ausgestaltung richtet sich nach Art, Umfang, Komplexität und Risikoprofil des Instituts.

Vereinfachte Ansätze

SNCIs und kleinere Regionalbanken dürfen überwiegend qualitative Ansätze verwenden.

Volle Verantwortung

Die Gesamtverantwortung des Vorstands bleibt uneingeschränkt bestehen.

Übergangsregelung

Für kleine und nicht komplexe Institute (SNCI) sieht BRUBEG eine Übergangsregelung vor, nach der der ESG-Risikoplan in einer ersten Phase vorrangig Umwelt- und Klimarisiken adressieren kann. Nach derzeitiger Planung läuft diese Übergangsphase zum 31.12.2029 aus; Details ergeben sich aus den Übergangsvorschriften (§ 64c KWG-E) und der finalen Fassung

Nichtstun ist keine Option – die Aufsicht wird ESG-Risiken im SREP systematisch bewerten

Erweiterte BaFin-Befugnisse (§ 45 Abs. 2 Nr. 15 KWG)

Die BaFin kann bei unzureichendem ESG-Risikomanagement folgende Maßnahmen anordnen:

- Überarbeitung des ESG-Risikoplane (wenn dieser unvollständig oder unangemessen ist)
- Anpassungen an der Geschäftsorganisation und -strategie (z.B. Aufbauorganisation, Prozesse)
- Anpassungen am Risikomanagement (z.B. Risikomessung, Limitierung, Reporting)
- Verpflichtende Durchführung von ESG-Stresstests (auch außerhalb der regulären Zyklen)
- Reduktion bestehender ESG-Risiken (z.B. Abbau von Exposures in kritischen Sektoren)
- Bei anhaltender Nichteinhaltung: Aufsichtsrechtliche Maßnahmen bis hin zu Bußgeldern

Zusammenfassung: Erfolgsfaktoren für SNCIs



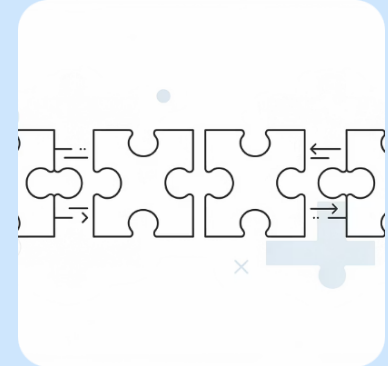
Vorstandsverantwortung

Klare Zuordnung der Gesamtverantwortung und aktive Steuerung durch den Vorstand.



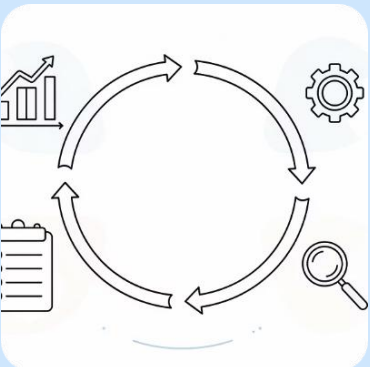
Proportionalität

Bewusste Wahl vereinfachter, risikoadäquater Ansätze mit klarer Dokumentation.



Integration

Einbindung in bestehende Prozesse statt isolierter Sonderthemen.



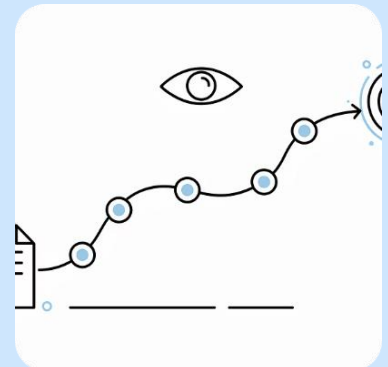
Kontinuierliche Weiterentwicklung

Regelmäßige Reviews und schrittweise Verbesserung der Datenbasis und Methodik.



Transparenz

Nachvollziehbare Dokumentation und proaktiver Dialog mit Aufsicht und Prüfern.



Vorausschauende Planung

Frühzeitige Vorbereitung auf das Ende der Übergangsregelung ab 2030.

Fragen, Anregungen und Gesprächsbedarf?

- gern in die Kommentare
- PM an mich
- eMail an ESG@ppi.de